

ihn voll beschäftigte, und so können wir vermuten — Sparsamkeitsrücksichten des Gengenbacher Magistrats mögen dabei noch mitgespielt haben —, daß er zugleich im Dienste der Stadt Lahr stand und von hier aus sein Amt in fast allen Ortschaften des platten Landes bis an den Rhein ausübte. Für die einzelnen Dörfer waren verschiedene Taren festgesetzt, die je nach der Entfernung höher oder niedriger waren und sich zwischen 9 § und 1 β 8 § bewegten¹⁾. Zu dem eigentlichen Lohn für das Wegschaffen und die Häutung der Tiere kam dann immer noch eine besondere Gebühr von 2 § für den Transport der Haut nach Lahr, wo sie dem Gerber zur Bearbeitung übergeben wurde. Es war dem Wasenmeister bei Strafe untersagt, solche Häute über Nacht in seinem Hause zu behalten; sie mußten vielmehr sogleich an den bestimmten Ort gebracht werden; diese Verfügung sollte jedenfalls eventuellen Unterschlagungen vorbeugen; nur bei vorhergehendem Angebot durfte der Wasenmeister Häute für sich käuflich erwerben²⁾. Neben der Vernehmung der städtischen Abdeckerei — wie wir die oben geschilderte Beschäftigung mit einem modernen Ausdruck bezeichnen können — oblag es ferner dem Wasenmeister, die Straßen der Stadt von Unrat zu säubern; ein besonderer Lohn stand ihm dafür nicht zu³⁾. Ebenso war er damit beauftragt, schlecht und unbrauchbar gewordene Lebensmittel aus der Stadt zu entfernen; für das Vergraben einer Tonne Heringe oder Rheinfische erhielt er 1 β 8 § ⁴⁾. Der Wasenmeister war auch verpflichtet, auf Anfordern und gegen angemessene Bezahlung „secreta und heimliche Gemach zu seubern“⁵⁾, ebenso hatte er von Zeit zu Zeit die Gefängnisräume zu reinigen und ähnliche Arbeiten zu verrichten, die zu seinem Dienst gehörten⁶⁾. Verbrecher, die am Hochgericht der Stadt vom Leben zum Tode befördert worden waren und deren Leichname dann herabfielen, wurden von ihm begraben; dafür stand ihm ein Entgelt von 2 und später 5 β zu⁷⁾. Die Selbstmörder, die nach kirchlicher Vorschrift nicht in geweihter Erde auf dem Friedhofe begraben werden durften, mußten vom Wasenmeister in ein Faß eingeschlagen und zur Versenkung in den Rhein geführt werden; dafür stellte der Rat die dazu notwendigen Pferde zur Verfügung und bewilligte dem Wasenmeister für jeden Fall eine besondere Vergütung von ebenfalls 5 β ⁸⁾. Außer diesen Entschädigungen für die einzelnen Dienstleistungen bezog der Wasenmeister von der Stadt ein festes Gehalt, das sich ursprünglich auf 1 β 1 § und später auf 1 β 6 § wöchentlich belief; ferner war ihm Haus und Herberge zugewiesen, und alle Vierteljahr erhielt er 3 β 9 § , in späterer

¹⁾ Ebenda, 125. ²⁾ Ebenda, 125. ³⁾ Ebenda, 48. ⁴⁾ Ebenda, 48. ⁵⁾ Ebenda, 125; vgl. „Die Ortenau“, 1/2, 130. ⁶⁾ Walter, Weist., 124. ⁷⁾ Ebenda, 48 u. 124. ⁸⁾ Ebenda, 48 und 124.